

**Nr. 30****Öztürk gegen Deutschland – Entschädigung**

Urteil vom 23. Oktober 1984 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, wobei die französische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 85.

**Beschwerde Nr. 8544/79**, eingelegt von Abdalbaki Öztürk am 14. Februar 1979; am 13. September 1982 von der deutschen Regierung und am 15. Oktober 1982 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

**EMRK:** Gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

**Ergebnis:** Anträge nach Art. 50 abgewiesen.

**Sondervoten:** Keine.

**Sachverhalt und Verfahren:**

(Zusammenfassung)

[1.-6.] Mit Urteil vom 21. Februar 1984 (EGMR-E 2, 329) hat der EGMR im Fall Öztürk eine Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. e der Konvention festgestellt, da dem Bf. die Kosten für den beigezogenen Dolmetscher als Verfahrenskosten auferlegt worden waren.

In der mündlichen Verhandlung vom 25. Mai 1983 beantragte RA Wingerter als gerechte Entschädigung für seinen Mandanten DM 63,90 [ca. 33,- Euro]\* für Dolmetscherkosten sowie den Ersatz der Anwaltskosten für das Verfahren vor den Konventionsorganen, deren Höhe er in das Ermessen des Gerichtshofs stellte. Die Regierung hatte nicht Stellung genommen.

In seinem Urteil vom 21. Februar 1984 hatte der Gerichtshof diese Frage insgesamt vorbehalten (a.a.O., Ziff. 60 der Gründe und Punkt 3 des Tenors, S. 22-23, EGMR-E 2, 342) und sie anschließend der Kammer nach Art. 50 Abs. 4 der VerFO-EGMR überwiesen.

Beim Kanzler des Gerichtshofs ging am 15. März der Schriftsatz der Regierung, am 18. Mai der Vertreter der Kommission ein; der Anwalt des Bf. hatte seine Anträge und Stellungnahmen trotz entsprechender Aufforderung nur fernmündlich, nicht schriftlich übermittelt.

Ersatzrichter B. Walsh vertrat gemäß Art. 22 Abs. 1 und 24 Abs. 1 der VerFO-EGMR Richter J. Pinheiro Farinha, der verhindert war.

Nach Anhörung der Verfahrensbevollmächtigten der Regierung und der Vertreter der Kommission hat die Kammer am 24. September entschieden, keine mündliche Verhandlung abzuhalten.

**Entscheidungsgründe:**

(Übersetzung)

7. Art. 50 der Konvention lautet: [Text s.o. S. 224].

8. Der Anwalt des Bf. fordert für seinen Mandanten als gerechte Entschädigung die Erstattung von DM 63,90 [ca. 33,- Euro] für Dolmetscherkosten. Diese Kosten hatte jedoch die Versicherungsgesellschaft des Bf. und nicht er persönlich getragen (s. vorzitiertes Urteil vom 21. Februar 1984, S. 10, Ziff. 16, EGMR-E 2, 331, und entsprechende Schriftsätze der Regierung und der Kommissionsvertreter), so dass kein Anlass für eine Erstattung gegeben ist.

\* Anm. d. Hrsg.: Zum Umrechnungskurs DM in Euro s. die Fn. auf S. 134.

9. RA Wingerter beantragt außerdem im Namen seines Mandanten den Ersatz der Anwaltskosten für das Verfahren vor den Konventionsorganen. Nach seinen mündlichen Angaben gegenüber dem Sekretariat der Kommission belaufen sich diese auf DM 3.000,- [ca. 1.534,- Euro].

Die Zuerkennung dieser Kosten aufgrund von Art. 50 setzt voraus, dass sie tatsächlich entstanden, dass sie notwendig entstanden und dass sie der Höhe nach angemessen sind (siehe zuletzt *Campbell und Fell*, Urteil vom 28. Juni 1984, Série A Nr. 80, S. 55-56, Ziff. 143, EGMR-E 2, 439). Da die Regierung diese Voraussetzungen nicht für gegeben hält, beantragt sie die Abweisung des Antrags; die Kommissionsvertreter stimmen mit dieser Auffassung überein.

Tatsächlich gibt es keinen Hinweis darauf, dass der Bf. die genannten Beträge bereits gezahlt hat oder noch zu zahlen verpflichtet ist. RA Wingerter hat sich darauf beschränkt, seine Ansprüche telefonisch vorzubringen, ohne nähere Angaben oder Belege beizubringen, obwohl der Sekretär der Kommission ihn dazu aufgefordert hatte (s.o. Ziff. 4). Auch dieser Teil des Antrags ist daher unbegründet.

**Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof** einstimmig,  
den Antrag auf gerechte Entschädigung abzuweisen.

**Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer):** die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), Ryssdal (Norweger), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Ganshof van der Meersch (Belgier), Matscher (Österreicher), Walsh (Ire), Bernhardt (Deutscher); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)